

advantec Biotech AG & Co. KGaA

Berlin

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Freitag, dem 17. Dezember 2004,

um 10:00 Uhr

im

Focus Mediport, im Zentrum für Medizin und Technik,
Wiesenweg 10, 12247 Berlin,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung

1. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen für das Geschäftsjahr 2003/2004

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/2004

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

3. Wahl eines neuen Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats

1) Herr Professor Dr. Dr. Holger Kiesewetter, geschäftsansässig in Berlin, als Vorsitzender,

2) Herr Harald Buchner, geschäftsansässig in Berlin,

3) Herr Hans F. Widl, geschäftsansässig in Hiddenhausen,

werden ihr Amt demnächst niederlegen. Für den Fall, dass die vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen niedergelegt haben, sollen anstelle der ausgeschiedenen neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

Gemäß § 95 Satz 1 und § 96 Absatz 1 Aktiengesetz setzt sich der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern der Aktionäre zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt für den Fall vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt niedergelegt haben, folgende Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007/2008 beschließt, zu wählen:

- 1) Frau Marie-Louise Rosselet, wohnhaft in Mamer/Luxemburg, ausgeübter Beruf: Kauf-
frau,
- 2) Herr Charles Ries, wohnhaft in Düsseldorf, ausgeübter Beruf: Kaufmann,
- 3) Herr Paul Beckmann, wohnhaft in Dortmund, ausgeübter Beruf: Rechtsanwalt und
Notar.

Frau Marie-Louise Rosselet ist nicht Mitglied im Aufsichtsrat weiterer Gesellschaften.

Herr Charles Ries ist Mitglied im Aufsichtsrat folgender Gesellschaft:

GICG Deutsche Immobilien AG mit Sitz in Düsseldorf.

Herr Paul Beckmann ist nicht Mitglied im Aufsichtsrat weiterer Gesellschaften.

Die Hauptversammlung ist an diese Wahlvorschläge nicht gebunden.

4. Vorlage des von den persönlich haftenden Gesellschafterinnen aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004 nebst Lagebericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Bericht des Aufsichtsrats - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2003/2004.

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, den aufgestellten Jahresabschluss, der einen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 183.869,16 ausweist, festzustellen und zu beschließen: Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

5. Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zum Jahresabschluss gemäß § 286 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz

Die persönlich haftenden Gesellschafter stimmen dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003/2004 gemäß § 286 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz zu.

6. Erhöhung des Grundkapitals und des genehmigten Kapitals, Satzungsänderung

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Kapitalerhöhung

1. Das Grundkapital der Gesellschaft, welches in 457.071 nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist, wird von Euro 457.071,00 um mindestens Euro 99.542.929,00 auf bis zu Euro 118.000.000,00 durch Ausgabe von mindestens 99.542.929 und bis zu 117.542.929 auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht.

2. Die Ausgabe von 99.542.929 neuen Aktien erfolgt gegen Sacheinlagen zum geringsten Ausgabebetrag von Euro 1,00 je Aktie ohne Aufgeld, also zum Gesamtausgabebetrag von Euro 1,00 je Aktie.

3. Die Ausgabe von bis zu 18.000.000 neuen Aktien erfolgt gegen Bareinlagen zum geringsten Ausgabebetrag von Euro 1,00 je Aktie ohne Aufgeld, also zum Gesamtausgabebetrag von Euro 1,00 je Aktie.

4. Die neuen Aktien sind ab dem 01.10.2004 gewinnberechtigt.

5. Als Zeichner der Sacheinlage wird zugelassen:

Cobracrest Associates Limited, geschäftsansässig Suite 188, 2 Old Brompton Road, London SW7 3DQ, registriert unter Nr. 04751382 des Registrar of Companies for England and Wales in Cardiff, für 99.542.929 zu zeichnende nennwertlose Stückaktien gegen eine Sacheinlage zum Ausgabebetrag in Höhe von Euro 99.542.929,00.

6. Die Sacheinlage des Zeichners Cobracrest Associates Limited erfolgt durch Übertragung von 50.000 auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennwert von je Euro 1,00 der GICG Deutsche Beteiligungs AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf zu HRB 49239. Die Einbringung der Aktien erfolgt zum Gesamteinbringungswert von Euro 99.542.929,00, basierend auf dem derzeitigen Mindestverkehrswert von Euro 99.542.929,00.

7. Die Zeichnung der neuen Aktien kann längstens bis zum Ablauf des 31. März 2005, 24:00 Uhr, erfolgen.

8. Die neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis ihrer derzeitigen Beteiligung am Grundkapital zum Preis von Euro 1,00 je Aktie zum Bezug angeboten. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebotes endet mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntmachung des Bezugsangebotes im elektronischen Bundesanzeiger.

9. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus und Dritte die nicht gezeichneten neuen Aktien zum beschlossenen Ausgabebetrag zeichnen und beziehen können.

10. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird ungültig, wenn nicht bis zum Ablauf des 16. Juni 2005 die Durchführung der Kapitalerhöhung in Höhe von mindestens Euro 99.542.929,00 im Handelsregister eingetragen ist.

11. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird vorsorglich gemäß § 179 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz und § 25 der Satzung ermächtigt, die Fassung der Satzung dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

II. Genehmigtes Kapital

Es wird unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der vorstehend unter I. vorgesehenen Kapitalerhöhung beschlossen:

Nach Eintragung der Durchführung der vorgenannten Kapitalerhöhung in das Handelsregister wird ein genehmigtes Kapital II in Höhe von Euro 49.771.464,00 durch nachfolgende Satzungsänderung gebildet.

III. Satzungsänderung

1. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 1 Firma und Sitz geändert und lautet dort nach der Änderung wie folgt:

„§ 1
Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma Cobracrest AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Berlin.“

2. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung im Handelsregister wird die Satzung der Gesellschaft ferner in § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals Absatz (3) und unter Hinzufügung eines Absatzes (4) geändert und lautet dort nach der Änderung wie folgt:

„(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem 17. Dezember 2004 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 49.771.464,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die persönlich haftenden Gesellschafter entscheiden mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts.

(4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

7. Anweisung der Hauptversammlung an die persönlich haftenden Gesellschafter zur späteren Anmeldung der Änderung von § 1 der Satzung zum Handelsregister

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung weist die persönlich haftenden Gesellschafter an, die Satzungsänderung in § 1 der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 6. III. 1) erst dann unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn GICG Deutsche Beteiligungs AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf zu HRB 49239, als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

8. Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zur Kapitalerhöhung und Satzungsänderung

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen stimmen der Kapitalerhöhung und den Satzungsänderungen gemäß § 285 Absatz 2 und 3 Aktiengesetz zu.

B. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zu Punkt 6 Unterpunkt II und III der Tagesordnung

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen haben durch ihren Geschäftsführer bzw. Vorstand gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Aktiengesetz einen schriftlichen Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Bildung von genehmigtem Kapital erstattet. Der wesentliche Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Hauptversammlung wird in Tagesordnungspunkt 6 Unterpunkt II und III vorgeschlagen, ein genehmigtes Kapital in Höhe von Euro 49.771.464,00 zu beschließen, das auch unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre ausgenutzt werden kann.

Dieser Bezugsrechtsausschluss kann einerseits durch die persönlich haftenden Gesellschafter nur für Spitzenbeträge beschlossen werden, während ansonsten das Bezugsrecht

für die Aktionäre erhalten bleibt. Dadurch wird die Abwicklung einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss ermöglicht in diesem Falle die Kapitalerhöhung um runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsverhältnisses.

Andererseits bietet der Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital die Möglichkeit, Sachkapitalerhöhungen durch Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen durchzuführen. Damit können entsprechend dem Satzungsgegenstand der Gesellschaft ohne Einsatz von Barkapital Beteiligungen erworben werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen in die Lage versetzt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Kapitalmärkten rasch, flexibel und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Auf dem Markt für Unternehmens- und Beteiligungskäufe wird diese Form der Gegenleistung zunehmend verlangt. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Verwaltung wird dabei bestrebt sein, den höchst möglichen am Markt erzielbaren Ausgabepreis durchzusetzen.

Die Entscheidung über eine Kapitalerhöhung, durch die eine Beteiligung an ein Unternehmen in die Gesellschaft eingebracht wird, erfolgt immer im Rahmen des Satzungsgegenstandes der Gesellschaft und nach einer eingehenden Prüfung der Beteiligungsunternehmen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Zusätzlich können durch solche Platzierungen die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ist eine Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 10% des Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Durch diese Regelung wird das Risiko einer Verwässerung des Wertes der alten Aktien verringert und der Einflussverlust für die Aktionäre begrenzt.

Letztlich soll das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden können, wenn ein Dritter, der nicht Kreditinstitut im Sinne des § 186 Absatz 5 Aktiengesetz ist, zur Zeichnung zugelassen wird, allerdings mit der Verpflichtung, die von ihm übernommenen Aktien allen übrigen Aktionären entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital zum Bezug anzubieten. Insofern handelt es sich nur um einen Bezugsrechtsausschluss rein formaler Art zur vereinfachten Abwicklung. Materiell bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre in diesem Falle in vollem Umfang aufrechterhalten.

C. Bedingungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach den §§ 19 und 21 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Freitag, dem 10. Dezember 2004, bei der Gesellschaft oder bei der nachgenannten Hinterlegungsstelle hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt oder gesperrt gehalten werden.

Hinterlegungsstelle ist: Bankhaus Gebrüder Martin, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen.

Die Hinterlegung kann auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank erfolgen. In diesem Fall bitten wir Sie, die von dem Notar oder der Wertpapiersammelstelle auszustellende Bescheinigung zur Vorbereitung der Eintrittskarten spätestens einen Tag nach dem letzten Hinterlegungstag, also spätestens am Montag, dem 13. Dezember 2004, bei der Gesellschaft in Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift einzureichen.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen, das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, auszuüben. Die Bestimmungen über die Hinterlegung bleiben davon unberührt.

Für die Legitimation eines Stimmrechtsvertreters wird entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 3 der Satzung folgendes Verfahren festgelegt: Der Stimmrechtsvertreter hat sich durch die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht mit Unterschrift des Aktionärs im Original zu legitimieren. Ist der Stimmrechtsvertreter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die Aktionär der Gesellschaft ist, dann hat der gesetzliche Vertreter seine Stellung durch die Vorlage eines nicht älter als 2 Monate alten Registerauszuges nachzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der gesetzliche Vertreter einen Dritten bevollmächtigt, d. h. neben der schriftlichen Vollmacht im Original ist ein nicht älter als 2 Monate alter Registerauszug vorzulegen.

D. Auslage der Unterlagen

Der Jahresabschluss zum 30. September 2004 nebst Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 171 Absatz 2 Aktiengesetz und der Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterinnen zum Bezugsrechtsausschluss liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Kopie der Unterlagen.

E. Anfragen und Gegenanträge

Für Anfragen hat die Gesellschaft eine Service-Mail (hv@advantec.net) sowie eine Faxnummer (030 - 21 90 88 90) eingerichtet.

Gegenanträge von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse schriftlich zu übersenden:

advantec Biotech AG & Co. KGaA
Grunewaldstraße 22
D-12165 Berlin

Berlin, im November 2004

advantec Biotech AG & Co. KGaA
persönlich haftende Gesellschafterinnen
advantec Geschäftsführungs GmbH
WITTCO Management Consulting AG

Hinweise für die Anfahrt

Adresse:

Focus Mediport, Wiesenweg 10, 12247 Berlin-Steglitz

Verkehrsverbindungen:

- Pkw:** ca. 2 km entfernt von der Stadtautobahn, Abfahrt Hindenburgdamm;
kostenlose Parkplätze:
Toreinfahrt Teltowkanalstraße 1-4, gekennzeichnet mit „Kundenparkplatz“, 2 h Parkzeit sind hier immer kostenlos, sollten Sie länger parken, dann erhalten Sie beim Verlassen der Hauptversammlung ein Parkticket, das zum kostenlosen Verlassen des Parkplatzes berechtigt
- U-Bahn:** U9 Rathaus Steglitz, danach mit dem Bus
- S-Bahn:** S1 bis Rathaus Steglitz, danach mit dem Bus
- Bus:** Die BVG nimmt mit Wirkung vom 12. Dezember 2004 eine grundlegende Änderung des gesamten Busnetzes in Berlin vor. Zum Zeitpunkt des Druckes dieser Einladung waren die Einzelheiten dieser Änderung noch nicht bekannt. Wir bitten Sie, sich vorher über die Hotline der BVG (030-19449) oder im Internet (www.bvg.de) über die Busverbindung zum Versammlungsort zu informieren.